

B e g r ü n d u n g

zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 2 "Schlammkuhle", Teil A

1. Änderungsbeschluß und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung vom 26.09.1991 eine Änderung des seit dem 29.07.1965 rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 2 beschlossen.

Der Änderungsbereich umfaßt die Häuserzeile Müggenborn Haus Nr. 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60 und 62.

Der räumliche Abgrenzungsbereich für die Änderung wird im Aufstellungsbeschluß beschrieben und die Grenzen im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

2. Derzeitige Situation und Planungsanlaß

Für die Häuserzeile Müggenborn Haus Nr. 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60 und 62 (identisch mit den Grundstücksnr. 6-13) ist die zweigeschossige offene Bauweise für eine Bebauung mit Reihenhäusern mit einer Dachraumhöhe von mindestens 2 m und max. 3,50 m festgesetzt. Die Dachneigung kann beliebig sein, die Traufenhöhe darf von Oberkante Erdgeschoßboden 5,80 m jedoch nicht übersteigen.

Bedingt durch die damalige Festsetzung "offene Bauweise für Bebauung mit Reihenhäusern" sind schmale Grundstückszuschnitte entstanden. Da die bestehende Festsetzung keine Anbaumöglichkeit zum Bauwisch zuläßt, ist die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise sinnvoll. Hierdurch wird den Grundstückseigentümer die Möglichkeit geboten, z. B. durch Aufstockung der Garagen bestehende Erweiterungsabsichten zu realisieren. Für das Wohnumfeld wirkt sich die Änderung der offenen in eine geschlossene Bauweise nicht nachteilig aus. Durch die Reihenhausbauweise und die im Bauwisch errichteten Garagen ist im Erdgeschoß praktisch schon die geschlossene Bauweise gegeben.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden zur Änderung des Bebauungsplanes keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Festsetzungen bezüglich der Dachraumhöhe, Dachneigung, Traufenhöhe und Dachform werden nicht geändert.

3. Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

.../2

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261, FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Brilon, den 28. Juli 1992

Der Stadtdirektor:
I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sommer', with a stylized, cursive script.

(Sommer)
1. Beigeordneter